

Abwägungstabelle – 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 14.05.2024 - 17.06.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt: 22.05.2024 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Erstellt am: 17.06.2024 (...) mit Schreiben vom 14.05.2024, Az.: Frau Steinhoff, haben Sie das Dezernat 53 - Immissionsschutz; Anlagensicherheit beteiligt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird nicht auf die Thematik der Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV - Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG eingegangen. Somit gehe ich davon aus, dass es nicht beabsichtigt ist in dem Plangebiet Betriebsbereiche (§ 3 Abs. 5a BImSchG) - bzw. Anlagen in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die somit unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen - anzusiedeln.	Die Ansiedlung von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) bzw. von Anlagen, in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV Störfallverordnung fallen, ist nicht vorgesehen und gewünscht.

		Aufgrund dessen rege ich an, den nachfolgend formulierten Vorschlag (oder einen sinnngemäßen Text) - als textliche Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen: Eine Ansiedlung von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) bzw. von Anlagen, in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV Störfallverordnung fallen, ist nicht zulässig.	Die vorgeschlagene textliche Festsetzung wird in die Planunterlagen zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 aufgenommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Erstellt am: 14.05.2024 (...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Erstellt am: 14.05.2024 (...) die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	Erstellt am: 14.05.2024 (...) seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Erstellt am: 17.06.2024 (...) gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Erstellt am: 15.05.2024 (...) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

8	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Erstellt am: 17.06.2024 (...) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.05.2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem § 2 Abs. 4 BauGB. Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am: 06.06.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: keine Anregung Sachgebiet Abwasser: Keine Einwände. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Grünanlagen: Einbringung von Grünflächen (Gehölze, Stauden, regionales Saatgut)	Die Hinweise, dass seitens der Sachgebiete Gebühren, Abwasser, Trinkwasser und Straßenbau keine Anregungen oder Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung des Sachgebietes Grünanlagen, zur Einbringung von Grünflächen kann vor dem Hintergrund der festgesetzten GRZ von 0,9 nur bedingt Folge geleistet werden. Entlang der B 525 ist jedoch eine Fläche zur Anpflanzung von standortgerechten Bäumen festgesetzt, wodurch ein positiver Beitrag für das lokale Mikroklima geleistet werden kann.
10	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Erstellt am: 03.06.2024 Der Planbereich ist als Bombardierungsfläche mit möglichen Kampfmittelbelastungen ausgewiesen. Daher sind zu bebauenden Flächen und Baugruben grundsätzlich zu sondieren und die Anlage 1 TVV anzuwenden. Über die Durchführung einer tatsächlichen Sondierung wird im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben und den Bodenverhältnissen vor Ort entschieden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein bestehender Kampfmittelverdachtspunkt auf Höhe der LNG-Tankstelle ist bereits unter Hinweis 3 der Planzeichnung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 aufgeführt. Hinweis 3 wird entsprechend der Stellungnahme erweitert. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 04.06.2024 (...) vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	
12	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 17.06.2024 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 14.06.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Wir begrüßen die Planungen zur Sicherung der Erweiterung des ansässigen Unternehmens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 14.06.2024 (...) zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung Straßenbau keine Bedenken, allerdings wird folgender Hinweis gegeben: In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird auf die vorhandene verkehrliche Erschließung verwiesen. Dies ist soweit richtig, jedoch darf die aus Richtung Bundesstraße kommende erste Zufahrt von der K11 aus, nach dem Umbau des Knotenpunktes B525/ K11, nur noch als Zufahrt von der Kreisstraße, jedoch nicht mehr als Ausfahrt auf die Kreisstraße genutzt werden. Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Gemäß der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans sind wesentliche Änderung der Lärmimmissionswerte nicht zu erwarten. Immissionskonflikte wurden durch die Planung nicht geprüft. Seitens des Gesundheitsamtes kann aufgrund der nicht erstellten Untersuchung bezüglich Schallimmissionen keine Bewertung eben dieser erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass sich durch die	Der Hinweis, dass die aus Richtung Bundesstraße kommende erste Zufahrt von der K11 aus, nach dem Umbau des Knotenpunktes B525/ K11, nur noch als Zufahrt von der Kreisstraße, jedoch nicht mehr als Ausfahrt auf die Kreisstraße genutzt werden darf, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	Aufstellung des Bebauungsplanes keine wesentliche Änderung der Lärmimmissionen ergeben, bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch der Gemeinde Nordhorn keine Bedenken. Der Aufgabenbereich Wassergefährdende Stoffe weist daraufhin, dass bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, welche mit festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Gemischen umgehen, die geeignet sind, dauerhaft oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und nach Maßgabe von Kapitel 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als wassergefährdend eingestuft sind oder als allgemein wassergefährdend gelten, die Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Anforderungen der AwSV bei der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und einzuhalten sind. Sollten sich Gewerbebetriebe im Planungsgebiet ansiedeln, bei denen gewerbliche Abwässer anfallen, welche unter einen Anhang der Abwasserverordnung fallen, weist der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG hin. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Es wird um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Änderung des Bebauungsplanes nicht bestehen. Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 5.312 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Verfahren zur Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV, 2008)) soll über die Zuordnung des Ökokontos der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld erfolgen. Bis zum Satzungsbeschluss ist eine genaue Zuordnung des Kompensationsbedarfs zu einer Maßnahme aus dem Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld erforderlich.	Der Hinweis zur Einhaltung und Beachtung der Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anforderungen der AwSV bei der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei einer Ansiedlung der in der Stellungnahme genannten Gewerbebetriebe, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG bei Ansiedlung der in der Stellungnahme genannten Betriebe wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung oder Inhalte der zugehörigen Begründung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass für das ermittelte Kompensationsdefizit bis zum Satzungsbeschluss eine genaue Zuordnung zu einer Maßnahme aus dem Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
--	--	--

		Seitens der Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt 06.06.2024 (...) im Rahmen der Kreuzungsänderung B 525 / K11 (Netzknoten 4010 015) verkauft die Vorhabenträgerin Flächen an Straßen.NRW. Zudem sind die Erweiterung der Lagerkapazitäten für Getreide und der Bau neuer PKW Ladesäulen auf dem Bebauungsplangelände geplant. Um die geplanten Vorhaben umsetzen zu können und keine negativen Auswirkungen durch den Grundstücksverkauf zu erleiden, ist es notwendig die Grundflächenzahl GRZ auf 0,9 zu erhöhen. In der 9.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 sind Festsetzungen hinsichtlich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sowie der Werbeanlagen gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enthalten. Ferner sind die Abstände der Bäume zur Bundesstraße mit einer Pflanzbindung geregelt. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland nicht vorzutragen.	Die Stellungnahme, dass seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Hauptstelle Coesfeld keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 06.06.2024 (...) da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 17.05.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	
18	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 06.06.2024 (...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.05.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
19	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	Erstellt am: 23.05.2024 (...) als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können. Da wir bereits im Kontakt mit dem Flurstücks Eigentümern sind haben wir keine weiteren Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.